

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920

Nr. 24.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Knappschaftsgesetzes auf Erdölbetriebe, S. 285. — Gesetz, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, S. 286. — Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anlässlich der Ausführung des Friedensvertrags, S. 306. — Erlass der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der der Werchen-Weisenfelscher Braunkohlen-Altiengesellschaft in Halle a. S. gehörigen Braunkohlegrube Emma bei Trebnitz im Kreise Weisenfels, S. 307. — Erlass der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinachten Enteignungsverfahrens zugunsten der Gewerkschaft Louise II in Seifertswitz, Kreis Calau, gehörigen Grube Meurostollen bei Meuro, S. 307. — Erlass der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung von Leitungsanlagen durch das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Altiengesellschaft in Halle a. S., S. 308. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsschriften veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 308.

(Nr. 11897). Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Knappschaftsgesetzes auf Erdölbetriebe.
Vom 20. April 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Betriebe, die auf die Gewinnung von Erdöl mittels Schachtbaues gerichtet sind, stehen den in den §§ 1 und 9 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Juni und 30. Dezember 1912 (Gesetzsamml. 1912 S. 137, 1913 S. 2) genannten Bergwerken gleich.

Der § 1 Abs. 3 des Knappschaftsgesetzes findet Anwendung.

§ 2.

Die Betriebe, die auf die Gewinnung von Erdöl mittels Bohrverfahrens gerichtet sind, stehen den im § 1 Abs. 3 des Knappschaftsgesetzes bezeichneten Gewerbsanlagen gleich.

§ 3.

Arbeiter und Werksbeamte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem 30. Juni 1918 auf einem der im § 1 bezeichneten Betriebe beschäftigt waren, sind auf ihren Antrag vom Eintritt in die Beschäftigung an in Knappschaftsvereine aufzunehmen.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch den zuständigen Minister.
Berlin, den 20. April 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 11898.) Gesetz, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Vom 5. Mai 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Im Rheinisch-Westfälischen Kohlenbezirke wird zur Förderung der Siedlungstätigkeit ein Verband begründet. Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Verwaltung aller Angelegenheiten, die der Förderung der Siedlungstätigkeit im Verbandsgebiete dienen; seine Aufgaben auf kommunalem Gebiete (Selbstverwaltungsaangelegenheiten) und auf staatlichem Gebiete (Auftragsaangelegenheiten) werden durch dieses Gesetz bestimmt.

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

1. die Beteiligung an der Feststellung der Fluchtwegen- und Bebauungspläne für das Verbandsgebiet (§ 16). Für die Straßen, für die der Verband Fluchtwegen festzusezzen berechtigt ist, ist der Verband auch zur Übernahme der Wegebaupflicht berechtigt;
2. die Förderung des Kleinbahnwesens, insbesondere des zwischengemeindlichen Verkehrs, im Verbandsgebiete;
3. die Sicherung und Schaffung größerer von der Bebauung freizuhaltender Flächen (Wälder, Heide-, Wasserflächen und ähnlicher Erholungsflächen);
4. die Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen im Verbandsgebiete zur Erfüllung des Siedlungsziels im Rahmen dieses Gesetzes;
5. die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung im Verbandsgebiete (§ 20);
6. die Mitwirkung an dem Erlass von Bau- und Wohnungsordnungen (§ 22 Ziffer I).

(2) Bei der Durchführung der Aufgaben des Verbandes sind die Interessen der Denkmalpflege, Naturdenkmalpflege und des Heimatschutzes möglichst zu berücksichtigen.

(3) Der Verband erhält die Bezeichnung „Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk“. Sein Sitz ist die Stadt Essen.

§ 2.

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Stadtkreise Bochum, Buer, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hamborn, Hamm, Herne, Hörde, Mülheim (Ruhr), Oberhausen, Recklinghausen, Sterkrade und Witten, die Landkreise Bochum, Dinslaken, Dortmund, Essen, Geldern, Gelsenkirchen, Hamm, Hattingen, Hörde, Mörs und Recklinghausen.

(2) Innerhalb des Verbandsgebiets neugebildete Stadt- oder Landkreise werden mit der Neubildung Mitglieder des Verbandes. Die Städte Bottrop und Gladbeck stehen in dieser Hinsicht bereits jetzt neugebildeten Stadtkreisen gleich.

(3) Die Aufnahme eines außerhalb des Verbandsgebiets belegenen Stadt- oder Landkreises in den Verband erfolgt mit Zustimmung des Kreises und des Verbandes durch Anordnung der Staatsregierung. Der Beschluß der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Stadtkreise Crefeld und Düsseldorf sowie die Landkreise Cleve, Crefeld, Düsseldorf, Kempen, Lüdinghausen, Rees sind berechtigt, binnen 3 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dem Verbande beizutreten. Die Frist kann, falls ein Kreis innerhalb dieses Zeitraums zur Entscheidung über dieses Recht nicht in der Lage war, durch Anordnung der Staatsregierung um einen Zeitraum bis zu längstens weiteren drei Jahren verlängert werden.

(5) Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Mitglieder. Eine Veränderung der Kreisgrenzen, die zugleich Grenzen des Verbandes sind, hat die Veränderung der Verbandsgrenzen zur Folge.

§ 3.

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (Vertretung des Verbandes), der Verbandsausschuß (Vorstand des Verbandes) und der Verbandsdirektor.

§ 4.

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandspräsidenten (§ 24) als Vorsitzenden und den gewählten Abgeordneten.

(2) Die Abgeordneten werden zur Hälfte von den Vertretungen der Mitglieder — Stadtverordnetenversammlungen, Kreistagen — (§ 5) und zur Hälfte von den Arbeitsgemeinschaften (§ 6) gewählt.

§ 5.

(1) Die Zahl der von den Mitgliedervertrittenen zu wählenden Abgeordneten wird für jedes Mitglied nach der Bevölkerungszahl bestimmt. Es entfallen auf jedes angefangene Halbhunderttausend Einwohner je ein Abgeordneter, jedoch mit der Maßgabe, daß jedem Landkreise mindestens zwei Abgeordnete zustehen.

(2) Ergibt sich hiernach eine ungerade Gesamtzahl, so ist dem größten Stadtkreis unter den Städten mit weniger als 50 000 Einwohnern und in Ermangelung eines solchen dem größten Landkreis ein weiterer Abgeordneter zuzuteilen.

(3) Mindestens ein Abgeordneter eines jeden Landkreises, und sofern auf den Landkreis mehr als drei Abgeordnete entfallen, mindestens zwei Abgeordnete sollen dem Vorstand oder der Vertretung einer größeren Gemeinde, einer größeren Bürgermeisterei oder eines größeren Amtes innerhalb des Kreises entnommen werden.

(4) Die Feststellung der auf die Mitglieder entfallenden Abgeordneten erfolgt für die erste Wahl durch den Verbandspräsidenten, für die späteren Wahlen durch Beschuß des Verbandsausschusses. Der Beschuß ist den Mitgliedern zuzustellen. Gegen den Beschuß findet binnen zwei Wochen die Beschwerde bei dem Verbandspräsidenten statt.

(5) Für jeden Abgeordneten, soweit er nicht Magistratsperson oder Kreisausschußmitglied ist, ist ein Stellvertreter zu wählen.

(6) Im Falle des Eintritts neuer Mitglieder in den Verband findet für diese sowie für die dadurch in ihrer Einwohnerzahl veränderten Mitglieder alsbald eine neue Feststellung und Wahl der Abgeordneten statt.

(7) Die Wahl erfolgt, sofern mehr als zwei Abgeordnete zu wählen sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, im übrigen durch Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit.

(8) Die Abgeordneten sind befugt, sich durch ihren Stellvertreter vertreten zu lassen, desgleichen die Abgeordneten, die Magistratspersonen oder Kreisausschußmitglieder sind, durch andere Magistratspersonen oder Kreisausschußmitglieder.

(9) Bei dem Ausscheiden eines Abgeordneten tritt dessen Stellvertreter an seine Stelle. Ist ein Stellvertreter nicht vorhanden, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der zu Wählende muß, wenn die Hauptwahl im Wege der Verhältniswahl stattgefunden hat, derselben Richtung angehören wie der ausgeschiedene Abgeordnete, und wenn dieser Magistratsperson oder Kreisausschußmitglied war, wiederum dem Magistrat oder Kreisausschuß angehören.

§ 6.

(1) Die gleiche Zahl von Abgeordneten, die die Mitgliedervertretungen zu wählen haben (§ 5), entfällt zur Wahl auf die Ausschüsse (Vorstände) der Arbeitsgemeinschaften, zu denen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengeschlossen haben. Die Staatsregierung bestimmt diejenigen Arbeitsgemeinschaften, deren Ausschüsse als Wahlkörperschaften zu gelten haben, und verteilt die Abgeordneten auf sie. Dabei ist die Zahl der Angestellten und Arbeiter der zur einzelnen Arbeitsgemeinschaft gehörenden Betriebe, deren wirtschaftliche Bedeutung und raumliche Ausdehnung als Verteilungsmaßstab zu berücksichtigen. In jeder Wahlkörperschaft entfällt die Hälfte der Abgeordneten auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer.

(2) Soweit für einzelne wichtige Erwerbszweige Arbeitsgemeinschaften der im Abs. 1 gedachten Art zur Zeit der Wahl nicht bestehen, bestimmt oder bildet die Staatsregierung die Wahlkörperschaften (Handels-, Handwerks-, Landwirtschaftskammern, Gewerkschaften und ähnliche Verbände). Die Grundsätze des Abs. 1 über die Verteilung der Abgeordneten sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Staatsregierung hat die getroffenen Anordnungen innerhalb eines Monats nach Erlaß der Landesversammlung vorzulegen.

(4) Für jeden Abgeordneten ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Vorschriften im § 5 Abs. 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 7.

(1) Die Abgeordneten und deren Stellvertreter werden auf vier Jahre, im Falle zwischenzeitlicher Wahl (§ 5 Abs. 6 und 9) für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

(2) Die gemäß § 5 gewählten Abgeordneten müssen durch ihren Wohnsitz, die gemäß § 6 gewählten Abgeordneten durch ihren Wohnsitz oder den Sitz ihrer beruflichen Tätigkeit dem Verbandsgebiet angehören. Im übrigen müssen die Abgeordneten die Wählbarkeit zur preußischen Volksvertretung besitzen. Diese Bestimmungen finden auf die Stellvertreter Anwendung.

(3) Ein Abgeordneter oder Stellvertreter, der im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen werden durch eine von der Staatsregierung zu erlassende Wahlordnung getroffen. Die Wahlordnung ist der Landesversammlung innerhalb eines Monats nach Erlass vorzulegen.

§ 8.

(1) Die Verbandsversammlung beschließt auf Einspruch eines Abgeordneten oder von Amts wegen:

1. über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahlen;
2. über das Erlöschen eines Wahlauftrags infolge Eintritts neuer Mitglieder (§ 5 Abs. 6) oder Wegfalls der Wählbarkeit (§ 7 Abs. 3);
3. über den Eintritt eines Ersatzmanns für einen ausgeschiedenen Abgeordneten.

(2) Der Einspruch ist bei dem Verbandsausschuss einzulegen. Seine Erhebung ist im Falle der Ziffer 1 nur binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig.

(3) Gegen den Beschluss steht jedem Abgeordneten sowie demjenigen, dessen Wahl für ungültig oder dessen Wahlauftrag für erloschen erklärt worden ist, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Verbandsrate (§ 26) und gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Klage hat ausschließende Wirkung. Wird im Falle der Ungültigkeitsklärung einer ganzen Wahl dieser Beschluss im Verwaltungsstreitverfahren bestätigt, so ist die Wahl binnen längstens drei Monaten nach Zustellung des Erkenntnisses zu wiederholen.

(4) Die neu gewählten Abgeordneten werden vom Verbandspräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet, so weit sie nicht als Beamte vereidigt sind.

§ 9.

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandspräsidenten einberufen, so oft dieser es für erforderlich erachtet oder sofern der Verbandsausschuss oder 40 Abgeordnete der Verbandsversammlung es beantragen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände, über welche verhandelt werden soll, mitzu teilen (Tagesordnung).

(2) Der Verbandspräsident leitet die Verhandlungen ohne eigenes Stimmrecht und handhabt die Ordnung der Versammlung.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Wahlen für mindestens fünf Sechstel der Abgeordneten durchgeführt und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung gilt solange als beschlußfähig, als die Beschlusunfähigkeit sich nicht bei einer namentlichen Abstimmung ergibt oder bis die Beschlusfähigkeit aus der Mitte der Verbandsversammlung angezeifelt und daraufhin die Beschlusunfähigkeit festgestellt ist.

(4) Hat ein Gegenstand wegen Beschlusunfähigkeit nicht verhandelt werden können, so ist die erneut und unter ausdrücklichem Hinweis hierauf zur Ver handlung derselben Gegenstandes berufene Versammlung stets beschlußfähig.

(5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmen gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Bei der Beratung und Abstimmung über solche Gegenstände, welche das besondere Privatinteresse eines einzelnen Abgeordneten, seines Ehegatten oder seiner Verwandten und verschwägerten bis zum dritten Grade berühren, darf der Betreffende nicht zugegen sein. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet endgültig die Verbandsversammlung.

(7) Der Verbandsdirektor und in dessen Auftrag die Beigeordneten nehmen an den Verhandlungen der Verbandsversammlung, sofern sie nicht Abgeordnete sind, mit beratender Stimme teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(8) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind in der Regel öffentlich.

(9) Im übrigen regelt die Verbandsversammlung ihre Geschäftsführung, insbesondere auch die Form und Frist der Einberufung, durch eine besondere Geschäftsordnung.

§ 10.

(1) Die Beschlusffassung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzungen einem anderen Organ übertragen sind, liegt der Verbands versammlung ob.

(2) Sie beschließt insbesondere über:

1. den Erlaß von Satzungen (§ 15);
2. die Feststellung des Haushaltsplans;

3. die Feststellung der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung;
4. die Errichtung von Verbandsämtern sowie die Anstellungs- und Bezahlungsverhältnisse der Verbandsbeamten;
5. die Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen und die Deckung der Ausgaben;
6. die Vorlagen des Verbandspräsidenten und Verbandsausschusses;
7. Gutachten, die die Aufsichtsbehörde von ihr erfordert.

§ 11.

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus siebzehn Mitgliedern. Je acht sind aus den gemäß § 5 und gemäß § 6 gewählten Abgeordneten der Verbandsversammlung zu entnehmen. Außerdem ist der Verbandsdirektor stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Im Anschluß an die Wahl der Abgeordneten nach § 5 wählen die Wahlkörperschaften (Stadtverordnetenversammlungen, Kreistage) durch verdeckte Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit einen der Abgeordneten als Wahlmann für die Wahl des Verbandsausschusses. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch dagegen erhebt. Erhält beim ersten Wahlgang kein Abgeordneter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist unter jedesmaligem Ausscheiden desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, die Wahl so oft zu wiederholen, bis ein Abgeordneter mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkörperschaft zu ziehende Los. Die Wahlmänner wählen aus der Zahl der Abgeordneten acht Ausschußmitglieder. Die Wahl erfolgt durch verdeckte Stimmzettel mit absoluter Mehrheit. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, falls ein Widerspruch nicht erfolgt. Der Verbandspräsident leitet die Wahl. Er trifft, soweit erforderlich, die weiteren Vorschriften über die Durchführung der Wahl der Wahlmänner und der Ausschußmitglieder.

(3) Die nach § 6 gewählten Abgeordneten wählen acht Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte, und zwar zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Wahl erfolgt entsprechend der Bestimmung im Abs. 2. Der Verbandspräsident kann anordnen, daß einzelne Mitglieder bestimmten Arbeitsgemeinschaften oder Berufsgruppen entnommen werden.

(4) Für jedes gewählte Ausschußmitglied ist nach gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter zu wählen. Beim Ausscheiden eines Ausschußmitglieds oder Stellvertreters findet eine Ersatzwahl statt. Der Verbandsdirektor ist befugt, sich im Verbandsausschusse durch einen Beigeordneten vertreten und die Beigeordneten in seinem Auftrag an den Verhandlungen des Ausschusses teilnehmen zu lassen.

(5) Der Verbandsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(6) Ein Ausschußmitglied scheidet aus, wenn es aufhört Abgeordneter der Verbandsversammlung zu sein.

(7) Der Verbandsausschuß, sein Vorsitzender und dessen Stellvertreter sind nach jeder Neuwahl der Verbandsversammlung neu zu wählen.

(8) Der Verbandsausschuß führt seine Geschäfte als Kollegium.

(9) Die Bestimmungen des § 8 letzter Absatz und des § 9 Abs. 3 bis 6 finden auf den Verbandsausschuß entsprechend Anwendung.

(10) Der Verbandspräsident nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses nicht teil. Er ist über das Ergebnis der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verbandsausschusses durch dessen Vorsitzenden fortlaufend zu unterrichten. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen und besonders, soweit es sich um Auftragsangelegenheiten oder Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören, handelt, ausnahmsweise eine Einberufung des Verbandsausschusses zu einer Sitzung unter seiner Teilnahme zu verlangen. Die Landeshauptleute der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen sind berechtigt, je einen Vertreter in die Sitzungen des Verbandsausschusses zu entsenden, die an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(11) Im übrigen regelt der Verbandsausschuß seine Geschäftsführung durch eine besondere Geschäftsordnung.

§ 12.

Dem Verbandsausschuß liegt insbesondere ob:

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
2. die Überwachung der Geschäftsführung des Verbandsdirektors;
3. die Anstellung der Verbandsbeamten mit Ausnahme des Verbandsdirektors und der Beigeordneten;
4. die Erstattung von Gutachten, die die Aufsichtsbehörde von ihm erfordert.

§ 13.

(1) Der Verband hat die zur Erledigung der Verbandsaufgaben erforderlichen Beamten, insbesondere den Verbandsdirektor und die erforderliche Anzahl Beigeordneter, anzustellen.

(2) Der Verbandsdirektor und die Beigeordneten werden von der Verbandsversammlung auf zwölf Jahre gewählt. Sie sind im Hauptamt zu bestellen.

(3) Die Beigeordneten führen die Geschäfte, die ihnen der Verbandsdirektor überträgt, nach dessen Weisungen. Sie vertreten den Verbandsdirektor im Behinderungsfall oder bei Erledigung der Stelle in der durch die Verbandsversammlung zu bestimmenden Reihenfolge.

(4) Die Verbandsbeamten werden vom Verbandsdirektor auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

(5) Die Durchführung der Wahl und die Rechtsverhältnisse der Verbandsbeamten, einschließlich des Verfahrens bei Dienstvergehen, regeln sich im übrigen

nach den Bestimmungen, welche für städtische Beamte im Geltungsbereiche der Bürgermeistereiverfassung gelten, mit der Maßgabe, daß der Verbandsdirektor dem Bürgermeister gleichzustellen ist.

§ 14.

(1) Der Verbandsdirektor führt unter Aufsicht des Verbandsausschusses die laufenden Geschäfte des Verbandes. Was laufendes Geschäft ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Verbandsausschuß. Der Verbandsdirektor bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses nach Benehmen mit den beteiligten örtlichen Verwaltungsstellen vor und trägt für ihre Ausführung Sorge.

(2) Er vertritt den Verband nach außen in allen Angelegenheiten. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Verbandes sowie zur Ausstellung einer Vollmacht ist die Ausstellung einer Urkunde erforderlich, die vom Verbandsdirektor oder seinem Vertreter und einem weiteren Mitgliede des Verbandsausschusses unterzeichnet sein muß.

§ 15.

(1) Der Verband ist berechtigt, innerhalb der ihm übertragenen Zuständigkeiten durch Satzungen seine Rechtsverhältnisse und die seiner Mitglieder und seiner Angehörigen insoweit zu ordnen, als dieses Gesetz es zuläßt. Angehörige des Verbandes sind die Einwohner der zum Verbande gehörenden Stadt- und Landkreise und die juristischen Personen, die in diesen Stadt- und Landkreisen ihren Sitz haben.

(2) Durch Satzung können Befugnisse der Verbandsversammlung auf den Verbandsausschuß übertragen werden.

(3) Der Verband ist berechtigt, sein Vermögen selbstständig zu verwalten unter Beachtung der für die Vermögensverwaltung der Provinzen — bis zum Erlass einer einheitlichen Provinzialordnung für die Vermögensverwaltung der Rheinprovinz — gegebenen gesetzlichen Vorschriften.

(4) Der Verband ist berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen selbst wirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes durchzuführen, sofern dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

(5) Der Verband ist berechtigt, zur Aufbringung der für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel Steuern, Gebühren und Beiträge zu erheben und Anleihen aufzunehmen nach Maßgabe der für die Provinzen — bis zum Erlass einer einheitlichen Provinzialordnung für die Rheinprovinz — geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Dabei ist, soweit es sich um Unternehmungen des Verbandes (insbesondere Kleinbahnen und Verbandsstraßen) handelt, welche ausschließlich oder in besonders hervorragendem oder geringem Maße einzelnen Kreisen zustatten kommen, eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreise vorzunehmen. An die Stelle des Provinzialausschusses tritt der Verbandsausschuß.

(6) Über alle Ausgaben und Einnahmen, die sich im voraus bestimmen lassen, ist alljährlich ein Haushaltspplan zu entwerfen und festzustellen, und nach Schluß des Rechnungsjahrs Rechnung zu legen. Dabei ist, soweit eine Mehr- oder Minderbelastung in Frage kommt, eine besondere Aufstellung zu führen und ein Plan über den Maßstab aufzustellen, nach dem die in dem besonderen Haushaltsplan geforderten Zuschüsse auf die Mitglieder verteilt werden sollen.

(7) Bei der Erhebung von Steuern, Gebühren und Beiträgen ist auf die Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen den Provinzial- und Verbandslasten Rücksicht zu nehmen.

§ 16.

(1) Das Fluchtnlinienwesen geht für das Verbandsgebiet auf den Verband in folgender Begrenzung über:

1. Der Verband ist zuständig zur Festsetzung von Fluchtnlinien:
 - a) für die Durchgangs- oder Ausfallstraßen, insbesondere auch für solche Straßen und Plätze, die über den Bezirk einer Gemeinde hinausgehenden auf Schienen betriebenen Beförderungsanstalten dienen oder dienen sollen;
 - b) für die Ausgestaltung der Umgrenzung von Grüngebieten, die für die Gesamtiedlung des Verbandsgebiets von Bedeutung sind;
 - c) deren Abänderung oder Aufhebung die notwendige Folge der Festsetzung einer Fluchtnlinie nach den Bestimmungen zu a und b ist.
2. Über den vorstehend bestimmten Umfang hinaus kann der Verband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für einzelne Teile seines Gebiets Fluchtnlinien- und Bebauungspläne festsetzen oder bestehende Fluchtnlinien- und Bebauungspläne aufheben oder ändern. Kann nach Entscheidung des Verbandsausschusses eine neue Siedlung oder die Erweiterung einer vorhandenen Siedlung nach Lage der gewerblichen Niederlassungen oder der vorhandenen oder geplanten Verkehrswege sowie der ganzen Entwicklung der Gemeinden ohne Überschreitung einer Gemeindegrenze zweckmäßig nicht ausgeführt werden, so hat der Verbandsdirektor die beteiligten Gemeinden aufzufordern, binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist einen gemeinschaftlichen Bebauungsplan aufzustellen, ihn zur Genehmigung einzurreichen und nach erfolgter Genehmigung durchzuführen. Kommt ein solcher Bebauungsplan binnen der gestellten Frist nicht zur Durchführung, so kann der Verband nach Anhörung der beteiligten Gemeinden für den betreffenden Teil seines Gebiets einen Bebauungsplan festsetzen und, soweit erforderlich, bestehende Fluchtnlinien aufheben.
3. Über diejenigen Straßen, Plätze und Flächen, welche unter die Ziffern 1 und 2 fallen sollen, wird ein Verzeichnis nebst plamäßiger Darstellung aufgestellt. Erstmalig, und zwar binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, erfolgt die Aufstellung des Verzeichnisses durch

ben Verbandspräsidenten. Der Verbandsausschuß kann das Verzeichnis ergänzen oder berichtigen. Alle drei Jahre ist das Verzeichnis vom Verbandsausschüsse neu aufzustellen. Die Aufstellung, Ergänzung und Berichtigung erfolgt durch Beschluß nach Anhörung der Vorstände der beteiligten Gemeinden und Kreise. Der Beschluß ist den beteiligten Gemeinden und Kreisen nebst einem Abdruck des Planes oder Planteils zuzustellen. Gegen den Beschluß des Verbandsausschusses findet binnen zwei Wochen die Beschwerde beim Verbandsrate (§ 26) und gegen dessen Beschluß binnen gleicher Frist die weitere Beschwerde beim Minister für Volkswohlfahrt statt.

Das rechtskräftig festgestellte Verzeichnis begründet die Zuständigkeit der Verbandsorgane mit Wirkung für die Beteiligten und für Dritte.

Solange und soweit der Verband von seiner Zuständigkeit zur Festsetzung von Fluchtrouten für die in das Verzeichnis aufgenommenen Straßen, Plätze oder Flächen keinen Gebrauch macht, können die Gemeinden die Fluchtrouten festsetzen. Diese bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses. Die Zustimmung kann durch den Verbandsrat ersetzt werden.

4. Sofern mit Rücksicht auf den Bau und den Betrieb vorhandener oder geplanter Kleinbahnen Fluchtrouten in einem über das Bedürfnis des sonstigen Verkehrs hinausgehenden Ausmaße festgesetzt sind oder werden oder bestehende Fluchtrouten abgeändert werden, ist die wegeunterhaltungspflichtige Gemeinde für die dadurch und durch den tatsächlich erfolgten oder erfolgenden Ausbau der Straße bedingte Erhöhung der Wegebaulast vom Verbande zu entschädigen. Die Entschädigung ist auf Antrag der Gemeinde vom Verbandsrate festzusetzen. Gegen seine Entscheidung steht den Beteiligten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgericht offen.

(2) Der Verband ist ferner zuständig zur Festsetzung von Fluchtrouten für Verkehrsbänder (Geländestreifen, die Verkehrsmitteln jeder Art, insbesondere Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Kraftwagen, dienen sollen) und für Flughäfen. Die Festsetzung der Fluchtrouten für Verkehrsbänder, auch soweit diese Geländestreifen nicht mit Straßenzügen zusammenfallen, und für Flughäfen hat die gleichen Rechtswirkungen, wie sie im § 11 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsammel. S. 561) für die Festsetzung von Fluchtrouten für Straßen und Plätze vorgesehen sind. Die Rechtswirkungen treten mit dem Tage ein, an welchem die im vorletzten Absatz des § 17 dieses Gesetzes vorgeschriebene Offenlegung beginnt. Auf Verkehrsbänder, soweit diese Geländestreifen nicht mit Straßenzügen zusammenfallen, und auf Flughäfen finden die §§ 12, 13a, 14, 15 und 15a des vorgenannten Fluchtroutengesetzes keine Anwendung.

§ 17.

(1) Die Festsetzung von Fluchlinien- und Bebauungsplänen in den Fällen des § 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Abs. 2 erfolgt durch den Verbandsausschuß auf Grund eines Beschlusses der Verbandsversammlung.

(2) Die Entwürfe der Fluchlinien- und Bebauungspläne des Verbandes sind mit der Angabe über die durch sie bedingten Abänderungen der bestehenden Pläne zunächst den beteiligten Gemeinden und Kreisen zur Außerung binnen einer angemessenen, im Streitfall vom Verbandspräsidenten zu bestimmenden Frist vorzulegen. Auf die Änderungen bestehender Fluchlinienfestsetzungen infolge der Festsetzung von Fluchlinien durch den Verband finden die Vorschriften des § 10 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsammel. S. 561) keine Anwendung.

(3) Die Fluchlinien- und Bebauungspläne des Verbandes bedürfen der Zustimmung des Verbandsdirektors (§ 21 Abs. 1). Versagt der Verbandsdirektor die Zustimmung und will sich der Verbandsausschuß bei der Versagung nicht beruhigen, beschließt auf sein Ansuchen der Verbandsrat (§ 26). Gegen den Beschluß des Verbandsrats findet binnen zwei Wochen die Beschwerde beim Minister für Volkswohlfahrt statt.

(4) Nach erfolgter Zustimmung sind in jeder beteiligten Gemeinde die sie betreffenden Planteile unter Kenntlichmachung der Abweichungen von den früheren Plänen zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Wie dies geschehen soll, wird sowohl vom Verbandsausschuß in den für die Veröffentlichungen des Verbandes bestimmten Blättern als auch von den einzelnen Gemeindevorständen in der für die Gemeinden geltenden Form mit dem Bemerkung bekannt gemacht, daß Einwendungen innerhalb einer Ausschlußfrist von vier Wochen beim Verbandsausschuß anzubringen sind. Auch die beteiligten Gemeinden sind berechtigt, Einwendungen zu erheben. Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mitteilung an die beteiligten Grundeigentümer und Gemeinden.

(5) Über die erhobenen Einwendungen hat, soweit sie nicht durch Verhandlungen mit den Beteiligten erledigt werden, der Verbandsrat zu beschließen; gegen seinen Beschluß ist binnen vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Volkswohlfahrt zulässig. Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über sie endgültig beschlossen, so hat der Verbandsausschuß die Pläne förmlich festzusehen, zu jedermanns Einsicht offenzulegen und, wie dies geschehen soll, öffentlich bekanntzumachen.

(6) Sind bei der Festsetzung von Fluchlinien durch den Verband außerhalb des Verbandsgebets liegende Ortschaften beteiligt, so hat unter dem Vorsitz des Verbandspräsidenten eine Verhandlung darüber zwischen dem Verbandsausschuß und dem betreffenden Gemeindevorstände stattzufinden. Über die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, beschließt der Minister für Volkswohlfahrt.

§ 18.

(1) Soweit der Verband für Strafen seines Gebiets die Wegebaupflicht übernommen hat (§ 1 Ziffer 1), hat er auf Grund seiner eigenen und der von ihm seinen Rechtsvorgängern erstatteten oder noch zu erstattenden Aufwendungen alle Rechte und Pflichten, welche einer Gemeinde zustehen und obliegen, insbesondere die Rechte und Pflichten aus den §§ 12, 15 und 15a des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsammel. S. 561) und aus § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammel. S. 152). Die vom Verband erlassenen Statuten unterliegen der Bestätigung des Verbandsrats (§ 26).

(2) Für das Einspruchs- und Klageverfahren finden die Vorschriften der §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammel. S. 152) mit der Maßgabe Anwendung, daß für den Einspruch der Verbandsausschuß und für die Klage der Verbandsrat zuständig ist.

(3) Der Verband hat der betroffenen Gemeinde (Gemeindeverband) die bereits für die Straße gemachten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Grunderwerb insoweit zu erstatten, als der Verband in der Lage ist, die Aufwendungen von den Anliegern wieder einzuziehen. Über Streitigkeiten wegen der Übernahme selbst beschließt der Verbandsrat. Gegen den Beschuß findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Volkswohlfahrt statt. Über die Erstattung der Aufwendungen entscheidet der Verbandsrat im Verwaltungsstreitverfahren, gegen dessen Entscheidung die Berufung beim Oberverwaltungsgerichte zulässig ist.

(4) Die Gemeinden haben innerhalb ihres Gemeindebezirkes das Recht, die Verbandsstraßen zu Leitungen jeder Art zu benutzen; der Verband darf die Straßen nur zu solchen Leitungen benutzen oder benutzen lassen, die zum Betriebe von Förderungsmitteln der im § 16 Ziffer 1a bezeichneten Art erforderlich sind. Streitigkeiten entscheidet der Verbandsrat endgültig.

§ 19.

1. a) (1) Die nach § 6 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlusshänen vom 28. Juli 1892 (Gesetzsammel. S. 225) den wegeunterhaltungspflichtigen Kreisen und Gemeinden des Verbandsgebietes zustehenden Rechte gehen in den Fällen, in denen öffentliche Wege des Verbandsgebietes zu privaten Bahnumternehmungen oder zu Bahnen der Kreise und Gemeinden außerhalb ihres eigenen Bezirkes benutzt werden sollen, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Verband über.
- (2) Vor Erteilung einer Zustimmung zur Benutzung eines öffentlichen Weges durch die vorbezeichneten Unternehmer hat sich der Verband der Zustimmung der wegeunterhaltungspflichtigen Kreise und Gemeinden zu versichern. Diese können, vorbehaltlich der

Bestimmung unter c), verlangen, daß sie von der Last der Unterhaltung und Wiederherstellung des benützten Wegeenteils (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes über Kleinbahnen usw.) befreit und für eine etwaige Vermehrung der ihnen verbleibenden Wegebaulast entschädigt werden. Wird die Zustimmung zur Wegebenuzung dem Verbande gegenüber versagt, so beschließt hierüber endgültig der Verbandsrat (§ 26), der ebenso über die für die Vermehrung der Wegebaulast zu zahlende Entschädigung im Streitfall zu entscheiden hat. Werden dabei wiederkehrende Leistungen festgesetzt, so sind die Zeiträume zu bestimmen, in denen die Beteiligten eine Nachprüfung verlangen können.

- b) (1) Für die im § 7 des Gesetzes über Kleinbahnen usw. vorgesehene Ergänzung der Zustimmung ist für das Verbandsgebiet in allen Fällen der Verbandsrat zuständig. Gegen seinen Beschuß findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde beim Minister der öffentlichen Arbeiten statt.
- (2) Eine Ergänzung der Zustimmung für eine Bahn kann weder von den Kreisen und Gemeinden noch von anderen Unternehmern verlangt werden, wenn der Verband erklärt, selbst die Bahn bauen zu wollen und die Genehmigung zum Bau und Betriebe der Bahn bei den zuständigen Behörden nachsucht.
- c) Werden vom Verbande bei Erteilung der Zustimmung dem Unternehmer gegenüber Verpflichtungen übernommen, so kann der Verband deren Erfüllung ganz oder teilweise den Kreisen und Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke für seine Rechnung übertragen. Für die hierdurch entstehende geschäftliche Belastung hat der Verband eine im Streitfall vom Verbandsrat endgültig festzusezende Entschädigung zu gewähren.

2. (1) Soweit der Verband für eigene Rechnung Bahnen herstellt oder herstellen läßt, so hergestellte oder erworbene Bahnen ändert oder erweitert, ist er berechtigt, die hierzu erforderlichen Wege, welche von Kreisen und Gemeinden zu unterhalten sind oder ihnen eigentlich gehören, gegen Entschädigung zu benutzen. Dies gilt auch dann, wenn der Verband seine Bahn durch einen Dritten betreiben läßt.

(2) Die Entschädigung bestimmt sich nach der durch den Bau und Betrieb der Bahn hervorgerufenen Steigerung der Wegebaulast; sie ist jährlich zu entrichten und alle drei Jahre neu festzusezen. Außerdem ist eine Entschädigung dann zu gewähren, wenn infolge der Benutzung des Wegeförpers Anlagen, wie Baumipflanzungen, Kanalisations-, Gas-, Wasser-, elektrische Anlagen usw., geändert, verlegt oder beseitigt werden müssen. Wenn der Wegeunterhaltungspflichtige eine Änderung in der Art der Straßenbefestigung vornimmt, hat sich der Verband an den durch das Vorhandensein der Bahnanlage entstehenden Mehrkosten in einem seinem Vorteile entsprechenden Umfang zu beteiligen. Über die Höhe der

Entschädigung und über den Anteil an den Mehrkosten entscheidet im Streitfall der Verbandsrat endgültig.

3. Die Anlage, der Ausbau und der Betrieb von Bahnen durch Kreise und Gemeinden bedarf, sofern beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Genehmigung hierzu noch nicht erteilt war, der Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Unternehmen den Interessen des Verbandes zuwiderläuft. Gegen die Versagung ist binnen zwei Wochen nach Feststellung des betreffenden Beschlusses die Beschwerde an den Verbandsrat und gegen dessen Beschluß binnen zwei Wochen die weitere Beschwerde an die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern zulässig.

4. (1) Sobald durch ein Gesetz über die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben Gemeinden oder Kreisen das Recht auf Übernahme von Bahnunternehmungen gewährt wird, steht im Verbandsgebiete dieses Recht an Stelle der Gemeinden und Kreise dem Verbande zu, und zwar auch gegenüber den Kreisen und Gemeinden des Verbandsgebiets.

(2) Stehen mehrere im Verbandsgebiete gelegene Bahnen im Eigentum eines Kreises oder einer Gemeinde, oder ist ein Kreis oder eine Gemeinde an mehreren solcher Bahnen überwiegend beteiligt, so können der Kreis und die Gemeinde verlangen, daß der Verband bei Übernahme einer der Bahnen auch die anderen mitübernimmt, wenn diese mit der übernommenen einheitlich betrieben werden oder ihre Ertragsfähigkeit bei Nichtübernahme erheblich gemindert werden würde. Darüber, ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet im Streitfall der Verbandsrat; gegen seinen Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern zulässig.

5. Betreibt der Verband in einer Gemeinde oder einem Kreise des Verbandsgebiets eine Bahn oder läßt er eine solche betreiben, so hat er auf Verlangen eines Verbandsmitglieds die Genehmigung zum Bau und Betriebe für solche Bahnlinien nachzusuchen, die im Anschluß an die Verbandsbahn zur Ergänzung des vorhandenen Bahnnetzes dienen sollen. Sind nach Feststellung des Verbandsausschusses für die verlangten Bahnen überwiegende Interessen des durchgehenden Verkehrs oder wesentliche Siedlungsbelange nicht vorhanden, so hat das antragstellende Verbandsmitglied den durch den Betrieb dieser Bahnen etwa entstehenden Fehlbetrag zu übernehmen. Ob und inwieweit ein solcher im einzelnen Betriebsjahr vorliegt, entscheidet im Streitfall endgültig der Verbandsrat.

6. Über Streitigkeiten, welche sich aus den in Nr. 1 bis 5 geschaffenen Beziehungen zwischen dem Verband und den Kreisen und Gemeinden ergeben, entscheidet, soweit nicht schon vorliegend eine Bestimmung getroffen oder die Zuständigkeit staatlicher Aufsichtsbehörden begründet ist, endgültig der Verbandsrat.

§ 20.

(1) Der Verbandsausschuß erteilt die Ansiedlungsgenehmigung innerhalb des Verbandsgebiets an Stelle des Kreisausschusses und der Ortspolizeibehörde.

Hierbei gelten in Abweichung von dem Gesetze, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen, vom 10. August 1904 (Gesetzsammel. S. 227) folgende Bestimmungen:

1. Der Einspruch nach Artikel I § 15 des genannten Gesetzes steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu.
2. Der Einspruch des Vorsitzenden des Kreisausschusses und des Gemeindevorstehers nach Artikel I § 15 kann auch durch Tatsachen begründet werden, welche eine Gefährdung der öffentlichen Belange der Gemeinden beziehungsweise des Kreises darstellen.
3. Von dem Antrag auf Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung ist außer den im Artikel I § 16 und § 17 Genannten auch der Vorsitzende des Kreisausschusses in Kenntnis zu setzen. Die Bestimmungen des Artikel I §§ 16, 17 finden auf ihn entsprechende Anwendung.
4. Von freisangehörigen Gemeinden und von Gutsbezirken ist der Antrag nach Artikel I § 17 an den Vorsitzenden des Kreisausschusses zu richten.
5. Gegen den Bescheid des Verbandsausschusses im Halle des Artikel I § 18 Abs. 2 steht nur die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Verbandsrat und gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen die Berufung an das Oberverwaltungsgericht offen.
6. Die Beschwerde nach Artikel I § 18 Abs. 4 a. a. D. steht unter gleichen Voraussetzungen in den Stadtkreisen dem Bürgermeister beziehungsweise Magistrat zu.
7. Der Verbandsausschuss erlässt den Festsetzungsbeschluß nach Artikel III § 17 a. a. D. und erstattet das Gutachten nach Artikel III § 17 a. a. D. an Stelle des Kreisausschusses und der Ortspolizeibehörde.
8. Der Verbandsdirektor, sofern er nicht Vorsitzender des Verbandsausschusses ist, gemeinschaftlich mit einem anderen Mitgliede des Verbandsausschusses, ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammel. S. 195) den Genehmigungs- und Feststellungsbeschluß vorweg zu erteilen.

(2) Das genannte Gesetz tritt auch für die zum Verbande gehörenden Stadt- und Landkreise der Rheinprovinz mit vorstehender Maßgabe in Kraft.

(2) Der Verbandsausschuss kann widerruflich seine Besugnis, über die Ansiedlungsgenehmigung zu befinden, für Teile des Verbandsgebiets auf den Kreisausschuss oder die Ortspolizeibehörde übertragen. Gegen den Bescheid des Kreisausschusses steht dem Antragsteller zunächst der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisausschuss offen; der Vorsitzende des Kreisausschusses hat in diesem Halle einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen. Nr. 1 bis 8 des Abs. 1 finden keine Anwendung.

§ 21.

(1) Dem Verbandsdirektor liegt für die unter den § 16 Ziffer 1 und 2 fallenden Straßen, Plätze und Flächen sowie für die Verkehrsänder und Flughäfen (§ 16 Abs. 2) an Stelle der Ortspolizeibehörde die Fluchtlinienpolizei im

Sinne des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plänen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsammel. S. 561) und des Artikel 1 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsammel. S. 23) ob. Machen die Gemeinden von der Festsetzung von Fluchlinien für die in das Verzeichnis aufgenommenen Straßen, Plätze oder Flächen (§ 16 Ziffer 3) Gebrauch und versagt der Verbandsdirektor als Fluchlinienpolizeibehörde die Zustimmung zu den Fluchlinien, so beschließt, falls sich der Gemeindevorstand bei der Versagung nicht beruhigen will, auf sein Ansuchen der Verbandsrat (§ 26).

(2) Der Verbandsdirektor kann außer den nach § 1 Abs. 2 und nach Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe b der genannten Gesetze von ihm wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Festsetzung neuer oder die Abänderung bestehender Fluchlinien- und Bebauungspläne sowohl dem Verband als auch den Einzelgemeinden gegenüber verlangen, sofern siedlungspolitische, über den Bezirk einer Gemeinde hinaus wirkende Gründe, insbesondere die Freihaltung von Flächen für Durchgangs- oder Ausfallstraßen, für Bahnen oder für Grüngebiete, dies erfordern. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Verbandsdirektor die gemeinschaftliche Festsetzung neuer oder die Abänderung bestehender Fluchlinien- und Bebauungspläne durch mehrere Gemeinden des Verbandsgebiets verlangen, sofern siedlungspolitische Gründe die gemeinschaftliche Festsetzung oder Änderung erforderlich machen. Darüber, ob die Voraussetzungen für das Verlangen des Verbandsdirektors in den vorstehend genannten Fällen gegeben sind, beschließt im Streitfalle der Verbandsrat. Wird dem Verlangen des Verbandsdirektors stattgegeben, tritt er im Fluchlinienfestsetzungsverfahren an die Stelle der Ortspolizeibehörde. Kommt der Fluchlinienplan, obgleich der Verbandsrat die Voraussetzungen für das Verlangen des Verbandsdirektors anerkannt hat, mit Zustimmung des Verbandsdirektors binnen einer auf Antrag vom Verbandspräsidenten zu bestimmenden Frist nicht zustande, so kann der Verband den Fluchlinienplan festsetzen. Der Verbandsausschuss kann die Aufnahme eines solchen Fluchlinienplans in das im § 16 Ziffer 3 genannte Verzeichnis beschließen.

(3) Gegen den Beschluss des Verbandsrats in den Fällen des Abs. 1 und 2 findet binnen zwei Wochen die Beschwerde beim Minister für Volkswohlfahrt statt.

(4) Über Einwendungen gegen Pläne der Gemeinden, die der Zustimmung des Verbandsdirektors bedürfen, beschließt an Stelle der Bezirksausschüsse und Kreisausschüsse endgültig der Verbandsrat.

(5) Soweit bei Fluchlinienfestsetzungen der Einzelgemeinden der Verbandsdirektor nicht mitwirkt, bleibt die Zuständigkeit der Gemeindevorstände, Ortspolizeibehörden und Kreisausschüsse nach Maßgabe der im Abs. 1 genannten Gesetze unberührt.

§ 22.

I. (1) Der Verbandsdirektor ist an Stelle der Orts- oder Kreispolizeibehörden befugt, mit Zustimmung des Verbandsausschusses für Teile des Verbandsgebiets nach Anhörung der beteiligten Gemeindevorstände oder Kreisausschüsse in

Angelegenheiten der Baupolizei und des Wohnungswesens Polizeiverordnungen, insbesondere Bauordnungen und Wohnungsordnungen, zu erlassen und bestehende Orts- und Kreis-Bau- und -wohnungsordnungen aufzuheben.

(2) Die Polizeiverordnungen des Verbandsdirektors sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ unter Bezugnahme auf die Bestimmungen dieses Paragraphen durch die vom Verbandspräsidenten hierfür bestimmten Zeitungen bekanntzumachen. Die Polizeiverordnungen des Verbandsdirektors treten, sofern in ihnen nicht ein anderes gesagt ist, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Im übrigen finden auf sie die gleichen Bestimmungen Anwendung wie auf die Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises. Soweit der Verbandsdirektor von seiner Befugnis, Bau- oder Wohnungsordnungen zu erlassen, Gebrauch macht, erlischt die Befugnis der Kreis- und Ortspolizeibehörden zum Erlass solcher.

(3) Solange und soweit der Verbandsdirektor von dem Rechte, Bauordnungen zu erlassen, keinen Gebrauch macht, haben die zuständigen Behörden vor Erlass neuer oder Änderung bestehender Bauordnungen die gutachtlische Äußerung des Verbandsausschusses einzuholen. Der Verbandspräsident kann für die Begutachtung eine angemessene Frist setzen.

II. Die Befugnisse aus § 37 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 871), soweit sie sich auf Beförderungsanstalten beziehen, die dem zwischengemeindlichen Verkehr dienen, werden durch den Verbandsdirektor ausgeübt.

§ 23.

Verbandsausschuss und Verbandsdirektor können für die Ausübung der ihnen obliegenden Geschäfte die Hilfe der Landräte, Ortspolizeibehörden und Gemeindeverwaltungen des Verbandsgebiets, im Streitfall nach Anordnung des Verbandspräsidenten, in Anspruch nehmen.

§ 24.

(1) Die Staatsaufsicht über den Verband wird in erster Instanz vom Verbandspräsidenten, in höherer Instanz vom zuständigen Minister unbeschadet der Bestimmung im § 13 Abs. 5 nach den für die Aufsicht über die Provinzen geltenden Grundsätzen ausgeübt. Bis zum Erlass einer einheitlichen Provinzialordnung finden insbesondere die §§ 51 Satz 2 und 3, 114 bis 116, 118, 119, 121 und 122 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 252) sinngemäße Anwendung.

(2) Der Verbandspräsident ist Staatsbeamter und hat seinen dienstlichen Sitz am Sitz des Verbandes.

(3) Auf ihn finden bezüglich der Stellung und Dienstführung in seiner Behörde und gegenüber anderen Behörden sowie bezüglich der Beiratung der erforderlichen Beamten die für den Regierungspräsidenten gegebenen Vorschriften mit der sich aus seiner Zuständigkeit ergebenden Beschränkung und vorbehaltlich des Erlasses einer besonderen Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung.

§ 25.

(1) Soweit nach den Gesetzen bei den Aufgaben, die durch dieses Gesetz dem Verband übertragen werden (§§ 1, 13, 16 bis 21), eine Zuständigkeit des Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten vorgesehen ist, tritt an die Stelle des ersten der Verbandspräsident, an die Stelle des letzteren der zuständige Minister.

(2) Findet nach den Gesetzen gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten die Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt, so ist sie unter Fortfall der Beschwerde an den Minister gegen die Entscheidung des Verbandspräsidenten gegeben.

(3) Der Verbandspräsident ist an Stelle des Regierungspräsidenten im Verbandsgebiete ferner zuständig für die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung:

1. in Sachen der Baupolizei im ganzen Verbandsgebiet, insbesondere als Aufsichtsbehörde, als Beschwerdebehörde gegen baupolizeiliche Verfügungen nach §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), zum Erlass von Bauordnungen usw. Über Dispense von Bestimmungen der Bauordnungen beschließt, soweit nach den im Verbandsgebiete geltenden Bauordnungen bisher der Regierungspräsident oder der Bezirksausschuss zuständig war, der Verbandspräsident. Gegen den in erster Instanz erreichenden Bescheid des Verbandspräsidenten kann binnen zwei Wochen auf Beschlussfassung durch den Verbandsrat angebracht werden; der Verbandsrat entscheidet endgültig;
2. als Aufsichtsbehörde in Sachen der Fluchtslinienpolizei im ganzen Verbandsgebiet ohne die in den §§ 16 und 21 vorgesehenen Beschränkungen;
3. für das Wohnungswesen, insbesondere auch im Sinne des Artikel I 1 b und 4 a, Artikel VI § 1 Abs. 2 und § 5 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23).

Dem Verbandspräsidenten können zur Ausübung der Aufsicht über die Tätigkeit der Gemeinden und Ortspolizeibehörden auf dem Gebiete der Wohnungsaufsicht Wohnungsaufschichtsbeamte im Sinne des Artikel VI § 5 des genannten Gesetzes beigegeben werden;

4. für Maßnahmen gegen Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden, Gesetze vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 159) und vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 260);
5. (1) nach dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschluszbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) bezüglich der mit Maschinenkraft betriebenen Kleinbahnen des Verbandsgebiets sowie der an sie anschließenden, mit Maschinenkraft betriebenen Privatanschluszbahnen, und zwar auch bezüglich der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigten Unternehmungen. Geht eine Kleinbahn über das Verbandsgebiet hinaus, so wird die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde durch

den Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt.

(2) Ist auf Antrag eines Straßenbahnenunternehmers der betriebliche Zusammenschluß seines der Aufsicht des Verbandspräsidenten unterstehenden Unternehmens mit einer anderen gleichbeaufsichtigten Straßenbahn zugelassen worden (§§ 1, 2 des Kleinbahngesetzes) und wird die Genehmigung zur Mitbenutzung des anderen Unternehmens verlangt, so kann der Verbandspräsident im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde dem anderen Unternehmer nach Anhörung und nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (§§ 17, 18 des Kleinbahngesetzes) durch Beschluß die Verpflichtung auferlegen, die Mitbenutzung seiner Anlagen und Einrichtungen für einen durchgehenden Betrieb und die dafür an ihnen notwendigen Änderungen zu gestatten, wenn und soweit ein solcher Betrieb zur Befriedigung wesentlicher öffentlicher Verkehrsinteressen für erforderlich erachtet wird. Gegen diese Auflage findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

(3) Der Unternehmer, dem die Duldsung der Mitbenutzung auferlegt wird, hat Anspruch auf eine Vergütung, welche den Ersatz für die ihm infolge der Mitbenutzung entstehenden Aufwendungen sowie eine angemessene Entschädigung für die Hergabe seiner Anlagen und Einrichtungen und für eine mit der Hergabe verbundene Ertragsminderung seines Unternehmens umfaßt.

(4) Können sich die Beteiligten über die Regelung der durch die Mitbenutzung zwischen ihnen entstehenden Beziehungen, insbesondere über die Vergütung, nicht einigen, so entscheidet auf Anrufen eines der beteiligten Unternehmer der Verbandsrat, der Fristen festzusetzen hat, bei deren Ablauf eine Nachprüfung seiner Entscheidung verlangt werden kann. In dem die Mitbenutzungsberechtigung verleihenden Beschuß ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der antragstellende Unternehmer den Nachweis der Einigung oder der Anrufung des Verbandsrats zu erbringen hat. Bei Nichtinnehaltung der Frist erlischt das Mitbenutzungsrecht.

(5) Gegen die Entscheidungen des Verbandsrats über die Vergütung steht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechtsweg offen. Auf Verlangen können die Aufsichtsbehörden die kleinbahngesetzliche Genehmigung schon vor Erledigung des Rechtswegs unter der Bedingung erteilen, daß bis zur gerichtlichen Entscheidung die Festsetzungen des Verbandsrats vorläufig maßgebend sind.

(4) Während der Gültigkeitsdauer der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1968) ist für das Verbandsgebiet der Verbandspräsident Bezirkswohnungskommissar im

Sinne dieser Verordnung. Der Minister für Volkswohlfahrt kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern dem Verbandspräsidenten diese Aufgabe auch für benachbarte Bezirke übertragen, die nicht zum Verbande gehören.

§ 26.

(1) Soweit nach den Gesetzen bei den Aufgaben, die durch dieses Gesetz dem Verband oder dem Verbandspräsidenten übertragen werden, eine Zuständigkeit des Bezirksausschusses oder des Provinzialrats vorgesehen ist, tritt an ihre Stelle der Verbandsrat. Das gleiche gilt für diejenigen Verwaltungsgebiete, in denen der Verbandspräsident nach § 25 dieses Gesetzes als Aufsichtsbehörde bestimmt ist, und für das Verwaltungsstreitverfahren gegen baupolizeiliche Verfügungen (§ 128 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetzsammel. S. 195). Ist in den Gesetzen gegen den Beschuß des Bezirksausschusses Beschwerde an den Provinzialrat gegeben, fällt diese fort, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Verbandsrat besteht aus dem Verbandspräsidenten als Vorsitzenden und mindestens drei weiteren zu ernennenden Mitgliedern und fünf von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählenden Mitgliedern. Die ernannten Mitglieder sind Staatsbeamte; sie sind auf Lebenszeit oder für die Dauer der Bekleidung ihres Hauptamts zu ernennen. Von ihnen muß einer die Fähigkeit zum Richteramt, einer die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst und einer die Fähigkeit zum höheren technischen Verwaltungsdienste besitzen. Eins von den Mitgliedern ist zum dauernden Vertreter des Vorsitzenden zu bestellen. Wählbar zum Mitglied ist jeder Angehörige eines zum Verbande gehörigen Stadt- und Landkreises, der die Wahlbarkeit zur Verbandsversammlung besitzt. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses können nicht Mitglieder des Verbandsrats sein. Die Vorchriften über die Durchführung der Wahl der Mitglieder erläßt der Verbandspräsident.

(3) Die gewählten Mitglieder sind nach jeder Neuwahl der Verbandsversammlung neu zu wählen. Die bisherigen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Im übrigen finden auf den Verbandsrat die §§ 32, 33 und 34 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammel. S. 195) und das Regulativ vom 28. Februar 1884 zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen (Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung S. 37) sinngemäße Anwendung.

§ 27.

(1) Gegen die Entscheidungen des Verbandsdirektors, Verbandsausschusses, Verbandspräsidenten und Verbandsrats sind, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, die Rechtsmittel gegeben, die nach den Gesetzen gegen die Entscheidungen der Behörden zugelassen sind, an deren Stelle sie treten.

(2) Nach diesem Gesetze seitens des Verbandsdirektors als Ortspolizeibehörde ergehende Entscheidungen gelten für den Rechtsmittelweg als Entscheidungen der Ortspolizeibehörde eines Kreises.

§ 28.

Die amtlichen Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen durch die Amtsblätter der Regierungen in Arnsberg, Düsseldorf und Münster.

§ 29.

(1) Das Gesetz tritt am 15. Juni 1920 in Kraft. Die die Wahl der Verbandsorgane und die Ernennung des Verbandspräsidenten betreffenden Bestimmungen sowie die Vorschrift im § 16 Ziffer 3 treten sofort in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften im § 20 bestimmt der Verbandspräsident.

(2) Die Zuständigkeit der bisherigen Verwaltungsbehörden, Beschlussbehörden und Verwaltungsgerichte bleibt in denjenigen Sachen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in erster Instanz abhängig sind, unberührt.

(3) Die zuständigen Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Der Verbandspräsident ist alsbald nach Verkündung des Gesetzes zu ernennen.

Berlin, den 5. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Dehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11899). Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anlässlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 25. Mai 1920.

Auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anlässlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) bestimme ich:

Die im § 1 Ziffer 9 der Verordnung vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145) vorgesehene und durch die Verordnungen vom 14. September 1919 (Gesetzsamml. S. 153) und 4. März 1920 (Gesetzsamml. S. 62) bis zum 1. Juli 1920 hinausgeschobene Zulegung des Restes des Amtsgerichtsbezirkes Lierschiegel zum Amtsgericht in Meseritz tritt erst am 1. Januar 1921 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1920..

Der Justizminister.

In Vertretung
Mügel.

(Nr. 11900). Erlass der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der der Werschen-Weißenfelscher Braunkohlen-Aktiengesellschaft in Halle a. S. gehörigen Braunkohlengrube Emma bei Trebnitz im Kreise Weißenfels. Vom 15. Mai 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsammel. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsammel. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsammel. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsammel. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Werschen-Weißenfelscher Braunkohlen-Aktiengesellschaft in Halle a. S. zur Erweiterung des Tagebaues ihrer Braunkohlengrube Emma bei Trebnitz im Kreise Weißenfels durch Erlass der Preußischen Staatsregierung vom 19. April 1920 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 15. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Deser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11901). Erlass der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der der Gewerkschaft Louise II in Senftenberg, Kreis Calau, gehörigen Grube Meurostolln bei Meuro. Vom 19. Mai 1920.

Auf Grund der §§ 1, 9a der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsammel. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsammel. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsammel. S. 141), vom 10. April 1918 (Gesetzsammel. S. 41) und vom 15. August 1918 (Gesetzsammel. S. 144) wird bestimmt, daß die Vorschriften dieser Verordnung auf das Enteignungsverfahren Anwendung zu finden haben, daß die Gewerkschaft Louise II in Senftenberg, Kreis Calau, als Eigentümerin der Grube Meurostolln bei Meuro im genannten Kreise gegen den Eigentümer der Parzelle Gemarlung Meuro Nr. 611/215 zum Zwecke der Überführung von Abraumgleisen über die Parzelle und der Unterfahrung der Parzelle mit einer Hilfsbauanstrecke gemäß §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammel. S. 705) beantragt hat.

Berlin, den 19. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Deser. Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11902). Erlass der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Leitungsanlagen durch das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktien-Gesellschaft in Halle a. S. Vom 22. Mai 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsammel. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsammel. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsammel. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung beim Bau einer elektrischen Hochspannungsleitung von der Transformatorenstation in Krottendorf im Kreise Oschersleben nach dem Kraftwerk Harbke im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, Anwendung findet, nachdem dem Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt in Halle a. S. das Enteignungsrecht für den Bau der Hochspannungsleitung durch Erlass vom 3. Mai 1920 verliehen worden ist.

Berlin, den 22. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Oeser. Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) ist bekannt gemacht:

Der Erlass der Preußischen Staatsregierung vom 13. April 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Herne für die Erweiterung des Südfriedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 20 S. 316, ausgegeben am 15. Mai 1920.
